

**Vorlage Nr. 18/2024  
zu TOP 07  
der Sitzung am 20.03.2024**

**Erneute Feststellung des Jahresabschlusses 2017**

Anlage: Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses  
Jahresabschluss 2017

Nach § 95 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. der Bilanz,
4. und ist um einen Anhang und einen Rechenschaftsbericht zu erweitern.

Die bisherige Einkomponentenrechnung im kameralen Jahresabschluss wird um die Komponenten Ergebnisrechnung und Bilanz erweitert.

Die Ergebnisrechnung erfasst die im Haushaltsjahr erwirtschafteten Ressourcen in Form von Erträgen und stellt diesen den Ressourcenverbrauch in Form von Aufwendungen gegenüber. Ihr kommt in der Doppik eine besondere Bedeutung zu. Grund hierfür ist das ethische Leitbild der Generationengerechtigkeit, welches fordert, dass der Ressourcenverbrauch im jeweiligen Rechnungsjahr zu erwirtschaften ist. Der Saldo der Ergebnisrechnung, das Jahresergebnis, muss daher positiv sein, da sonst per Definition auf den Kosten künftiger Generationen gelebt wird.

In der Finanzrechnung werden die Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Dazu zählen neben dem laufenden Verwaltungsbetrieb auch Investitionen und Finanzierungstätigkeiten (Kreditaufnahmen oder -tilgungen). Der Finanzhaushalt dient dem Nachweis der Herkunft und der Verwendung der liquiden Mittel und ermöglicht dadurch die Beurteilung der Finanzlage. Die Finanzrechnung ist daher mit der bislang kameralen Haushaltsführung der Einnahmen und Ausgaben vergleichbar.

Die Bilanz ist in der Doppik die Gegenüberstellung von Vermögen sowie Eigen- und Fremdkapital zum Bilanzstichtag 31.12. Auf die beiliegenden Anlagen und die Ausführungen des Rechenschaftsberichts wird verwiesen.

Nach § 95 b Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Am 24.02.2021 wurde die Eröffnungsbilanz beschlossen und in der Sitzung vom 26.01.2022 konnten die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 festgestellt werden. In der Sitzung vom 27.09.2023 wurde der Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Im Jahr 2023 fand die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 durch das Kommunalamt statt. Wesentliche Feststellungen waren, dass die Feststellung, Bekanntgabe und öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu wiederholen sind. Es hatte die Anlage der Verwendung und Aufgliederung des Jahresergebnisses gefehlt und in den Auswertungen aus SAP wurde noch immer Haushaltsrechnung an Stelle von Jahresabschluss angedruckt. Inzwischen hat das Rechenzentrum die fehlende Anlage in den Bericht aufgenommen und das Layout angepasst.

Außerdem waren in den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 die Schuldenstände zu überprüfen und zu korrigieren. Die Überprüfung ergab, dass die Kredite getilgt wurden und die Gemeinde ab Mitte 2018 schuldenfrei war. Allerdings war bei der Buchung in die Finanzrechnung ein Fehler unterlaufen. Die Korrektur ist erfolgt und im Jahresabschluss 2017 nun entsprechend dargestellt.

Es ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Jahresabschluss 2017 wird mit beigefügten Ergebnis festgestellt.
2. Die Verwendung des Jahresergebnisses wird gemäß beigefügter Übersicht beschlossen.